

Amtliche Bekanntmachung

Inhalt: **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**
(gemäß der aktuellen Fassung der Satzung über die
Festsetzung der Realsteuerhebesätze)

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026
(gemäß der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung)

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Zwiesel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

(gemäß der aktuellen Fassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze)

Der Hebesatz für Grundsteuer A ist mit 320 % und der Hebesatz für Grundsteuer B ist mit 420 % für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr 2025 ist keine Änderung für die Hebesätze der Grundsteuer eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide von der Stadt Zwiesel erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, die eintreten würden, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt angefochten werden.

Bei Rückfragen erteilt die Kämmerei Auskunft (Rathaus, Stadtplatz 27, Zimmer 2.08, Tel. 09922/8405 138, e-mail: steuer@zwiesel.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.



Zwiesel, den 08.01.2026

Stadt Zwiesel


Karl-Heinz Espinger
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Zwiesel

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 (gemäß der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung)

Gegenüber dem Vorjahr 2025 ist keine Änderung der Höhe der Hundesteuer eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Stadt Zwiesel weist darauf hin, dass die Hundesteuer für das Jahr 2026 am 15.04.2026 zur Zahlung fällig ist.

Melde- und steuerpflichtig ist das Halten jedes über vier Monate alten Hundes. Sollte Ihr Hund diese Voraussetzungen erfüllen, melden Sie ihn bitte im Rathaus, Stadtplatz 27, Zimmer 2.08 in der Kämmerei (Tel. 8405-138, Email: steuer@zwiesel.de) an.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes erhält der Halter eine Hundemarke. Diese Marke ist vom Hund sichtbar zu tragen. Abzumelden sind bereits registrierte Hunde, die weggegeben wurden oder verstorben sind.

Zwiesel, den 08.01.2026



Stadt Zwiesel


Karl-Heinz Eppinger

Erster Bürgermeister

Zwiesel, 08.01.2026

Stadt Zwiesel



gez.
Karl-Heinz Eppinger
Erster Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____